

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 134, 138 Ab, Cb;

Verwaltungsrecht - Allgemeines (Abgrenzung zwischen hoheitlicher und privatrechtlicher Tätigkeit), Verwaltungsrecht - Allgemeines (Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen)

Das Forstamt einer Landwirtschaftskammer, das in Durchführung seiner Betreuungsaufgabe die Weiterleitung von Sammelbestellungen der Privatwaldbesitzer an Forstpflanzenbetriebe und Baumschulen übernimmt, handelt weder gesetz- noch sittenwidrig, wenn es mit diesen bedachten Betrieben eine Provision von 3 % des Rechnungsbetrages als Unkostenpauschale vereinbart.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1963 - III ZR 227/61 - OLG Hamm
LG Paderborn

III ZR 227/61

Verkündet

am 11. Juli 1963

Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der La [REDACTED] We [REDACTED]-L [REDACTED], M [REDACTED] i. W.,
v [REDACTED] d [REDACTED] i [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Pappel- und Baumschulenbesitzer Herbert W [REDACTED]
in I [REDACTED], Kreis H [REDACTED],

Beklagten, Widerkläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Beyer, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
26. Oktober 1961, soweit es zugunsten des Beklagten er-
kannt hat, sowie im Kostenpunkt aufgehoben und zur Haupt-
sache dahin gefaßt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Paderborn vom 30. März 1961 wird, auch soweit der Beklagte mit der Berufung zur Widerklage weitergehende Anträge als im ersten Rechtszug verfolgt hat, unter gleichzeitiger Abweisung der Widerklage in vollem Umfang zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der beiden ersten Rechtszüge zu tragen; von den Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Beklagte ein Drittel, die Klägerin zwei Drittel.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klägerin betreut durch ihre Landesbeauftragten und Forstämter die Privatwaldungen ihres Bezirks. Auf Bitten der Betreuten vermittelten die Bezirksförster der Klägerin Bestellungen bei Forstpflanzenbetrieben. Der Beklagte hatte den Bezirksförster A. [REDACTED] der Klägerin um Berücksichtigung bei der Vergabe von Pflanzenbestellungen gebeten und sich einverstanden erklärt, als ihm A. [REDACTED] erklärte, die Klägerin verlange von den Pflanzenbetrieben üblicherweise für die vermittelten Geschäfte eine Provision. Er zahlte die Provision in Höhe von 3 % vom Rechnungsbetrag der im Jahre 1958 vermittelten Lieferungen, nicht aber die Provision in Höhe von 113,96 DM für das Jahr 1959, auch nicht, nachdem er auf eine Zahlungsaufforderung der Klägerin unter dem 2. Februar 1960 geantwortet hatte, er bitte um Frist bis zum Monatsende und werde bis dahin den angemahnten Betrag zahlen. Von den bei der Provisionszahlung aufgetretenen Schwierigkeiten unterrichtete das Forstamt der Klägerin den Bezirksförster A. [REDACTED], der daraufhin seit Frühjahr 1960 Bestellungen für den Beklagten nicht mehr vermittelte.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieser 113,96 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie hatte zunächst die Behauptung aufgestellt, dann aber wieder fallen lassen, sie habe mit dem Vorsitzenden des Landesverbandes von N. [REDACTED]-W. [REDACTED] der Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe einen Rahmenvertrag geschlossen, wonach ihre Forstabteilung und ihre einzelnen Forstämter den Baumschulen die Lieferung von Forstpflanzen gegen ein Vermittlungsentgelt vermitteln sollten.

Der Beklagte hat im ersten Rechtszug um Abweisung der Klage gebeten und widerklagend beantragt, die Klägerin zur

Zahlung von 200 DM an ihn zu verurteilen, weil sie einen Vertragsschluß zwischen ihm und dem Gutsbesitzer Ni [REDACTED] über einen Pflanzenbezug in Höhe von 800 DM verhindert habe, sowie festzustellen, daß der von der Klägerin behauptete Rahmenvertrag nichtig sei. Ferner hat er im ersten Rechtszug den Antrag gestellt, aber wieder zurückgenommen, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden sei oder künftig entstehen werde, daß die Klägerin auf Grund des ungültigen Rahmenvertrages ihre nachgeordneten Forstämter angewiesen habe für ihn, den Beklagten, Aufträge nicht zu vermitteln.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage, soweit sie vor ihm aufrecht erhalten worden war, abgewiesen. Gegen das Urteil hat der Beklagte das Rechtsmittel der Berufung ergriffen und beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. die Klägerin zur Zahlung von 200 DM Schadensersatz zu verurteilen sowie
3. die Verpflichtung der Klägerin zum Schadensersatz mit dem Inhalt festzustellen, die Klägerin habe ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden sei oder entstehe, daß sie ihre nachgeordneten Forstämter angewiesen habe, ihm weitere Aufträge nicht zu erteilen oder zu vermitteln,
4. die Sache hinsichtlich des die Nichtigkeit des Rahmenvertrages betreffenden Feststellungsantrages für erledigt zu erklären,

hilfsweise

5. den Rechtsstreit hinsichtlich der Anträge zu 2 - 4 an das zuständige Verwaltungsgericht in Münster zu verweisen.

Die Klägerin hat die Zurückweisung der Berufung erbeten.

Das Oberlandesgericht hat unter teilweiser Zurückweisung der Berufung die Klage abgewiesen und auf den Widerklageantrag unter Ziffer 3 die erbetene Feststellung getroffen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision will die Klägerin ihrer Klage stattgegeben und die vom Oberlandesgericht auf die Widerklage getroffene Feststellung beseitigt sehen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht, das den Rechtsweg zu den bürgerlichen Gerichten für die Ansprüche der Parteien - ohne Rechtsfehler und insoweit ohne einen Angriff der Parteien - für gegeben erachtet hat, hat offen gelassen, ob die Vermittlung von Aufträgen privater Waldeigentümer an Baumschulen zu den Aufgaben der Klägerin gehört habe. Auf jeden Fall - so führt das Berufungsurteil aus - habe die Klägerin die ihr durch die Rechtsordnung eröffneten Möglichkeiten überschritten, wenn sie die Weitergabe der Aufträge durch Ausbedingung einer Provision zur Gewinnerzielung ausgenutzt habe. Daraus hat das Berufungsgericht, was die allein in die Revisionsinstanz gelangten Ansprüche der Parteien anlangt, gefolgert: Einmal sei die mit dem Beklagten getroffene Provisionsabrede nichtig und deshalb der Klageanspruch unbegründet, zum anderen habe die Klägerin, wenn die Vermittlung von Aufträgen der in Rede stehenden Art zu ihren Aufgaben gehört habe, nicht auch nur mittelbar beteiligte Dritte durch ihre Amtshandlungen beeinträchtigen, also nicht die Inhaber von Pflanzenbetrieben, wenn sie die geforderte Provision nicht zahlen wollten, bei der Vergabe von Aufträgen ausschließen

dürfen; folglich hätten die Beamten der Klägerin, die vorsätzlich, zumindest fahrlässig ihren entsprechenden Amtspflichten zuwider gehandelt hätten, eine Schadensersatzpflicht der Klägerin gemäß Ziffer 3 der Widerklage begründet.

Diesem Gedankengang kann, wie der Revision zuzugeben ist, nach der Fallgestaltung zum überwiegenden Teil nicht beigetreten werden.

2. Juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Beklagte sind - wie das Berufungsgericht in Anlehnung an BGHZ 20, 119, 124 zutreffend ausführt - jedenfalls grundsätzlich nur im Rahmen des ihnen durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben- und Wirkungsbereichs zu einem rechts wirksamen Handeln befugt; sie können nur innerhalb des durch ihre Zwecke und Aufgaben bestimmten, sachlich und räumlich beschränkten Lebenskreises handeln. Jedoch wird die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin übe, indem sie für die Weitergabe der Aufträge von Privatwaldbesitzern an die Baumschulenbetriebe eine Provision fordere, eine vom Gesetz nicht gestattete Erwerbstätigkeit aus und überschreite dadurch die ihr durch die Rechtsordnung eröffneten Möglichkeiten, der Sach- und Rechtslage nicht gerecht.

Nach dem Gesetz über die Errichtung von La [REDACTED] im L [REDACTED] N [REDACTED]-We [REDACTED] vom 11. Februar 1949 (GS 706) hat die La [REDACTED] die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen (§ 2); zur Landwirtschaft in diesem Sinne rechnet auch die Forstwirtschaft (§ 3). Für die Benutzung ihrer Einrichtungen kann die La [REDACTED] Gebühren nach

Maßgabe einer Gebührenordnung erheben (§ 21). Ihre Aufgaben hinsichtlich der Betreuung der Forstwirtschaft werden wesentlich bestimmt durch das Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 (GVBl 63) - WaldSchG - und dessen Durchführungsverordnungen. Das Gesetz will - wie sein Vorspruch sagt - den Wald mit Rücksicht auf seine Bedeutung für Wirtschaft und Kultur des Landes vor Schäden bewahren und wirtschaftlich fördern; Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles sollen sachkundige Beratung und Betreuung sein. Diese obliegen den Forstbehörden (§ 6 der 1. DVO-WaldSchG), die ihre vornehmste Aufgabe in der Anleitung der Waldbesitzer zu pfleglicher, nachhaltiger, planmäßiger und sachkundiger Bewirtschaftung der Waldungen, zur Erhaltung und Verbesserung der Bodenkraft, zur Steigerung der Holzerzeugung und zur Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes sehen sollen; die Forstbehörden sollen dabei als Helfer des Waldbesitzers und als Förderer der Forstwirtschaft auftreten. Für die Privatwaldungen werden die Aufgaben der höheren und der unteren Forstbehörden von den Landesbeauftragten bei den La [REDACTED] (Forstabteilungen und Forstämter der La [REDACTED]) wahrgenommen (§ 5 Abs. 2 der 1. DVO-WaldSchG). Alle Amtshandlungen der Forstbehörden, die zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen dienen, sollen gebührenfrei sein (§ 26 der 1. DVO-WaldSchG).

In den Rahmen der Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzer, die hiernach den Forstbehörden der Klägerin als eine Aufgabe der schlichthoheitlichen Verwaltung obliegt, läßt sich die Aufnahme von Sammelbestellungen zwanglos einordnen. Die Bedeutung eines richtigen Pflanzeneinkaufs im Rahmen der Betreuung der Privatwaldungen bedarf keiner weiteren Begründung. Die Ämter und Förster der Klägerin halten sich, indem sie den Waldbesitzer über den zweckmäßigen Ein-

kauf der für seinen Wald geeigneten Pflanzen bei einer nach Lage und Leistung geeigneten Baumschule beraten, im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe und dieser Rahmen wird auch dann nicht verlassen, wenn sie zusätzlich bei der Beschaffung der benötigten Pflanzen behilflich sind, etwa - wie es hier geschehen ist - die Weiterleitung der Bestellung übernehmen, dadurch dem Waldbesitzer die geringe Mühe sowie die Kosten einer persönlichen Bestellung abnehmen, aber zugleich die geeignete und rechtzeitige Bestellung der benötigten Pflanzen sicherstellen. Damit ist durch Handhabung und Übung der Kreis der gesetzlichen Aufgabe in einer dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Weise weitergezogen. Die Förster der Klägerin handeln, indem sie im Zuge der Beratung und Betreuung die Weiterleitung der Bestellung des Privatwaldbesitzers übernehmen, noch im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe, die als eine einheitliche Aufgabe ihrem Wesen nach hoheitsrechtlicher Natur ist (vgl. die Nachweise in BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 20). Es ist also nicht richtig, wenn das Berufungsgericht meint, die Stellen der Beklagten verließen mit dieser Tätigkeit den Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Allerdings ist diese noch zur Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzer gehörende Tätigkeit gebührenfrei (§ 26 der 1. DVO-WaldSchG), es steht jedoch nicht in Rede, daß hierfür von den Privatwaldbesitzern, die von dieser Einrichtung der Klägerin Gebrauch machten, eine Gebühr erhoben werden könnte oder sollte.

3. Eine andere Frage ist es, wie sich die Ämter und Förster dieser Aufgabe, die sie den Privatwaldbesitzern gegenüber übernehmen, entledigen. Die Beratung und Betreuung der Privatwaldbesitzer rechnet zur schlichten Hoheitsverwaltung, in der die öffentliche Verwaltung nicht Befehle, Zwangs- und Machtmittel einsetzt, sondern Schutz und Fürsorge gewährt. Auf diesem Gebiet der Daseinsvorsorge steht es der Verwaltung grundsätzlich frei, sich zur Erreichung

ihrer Ziele allgemein oder für einen bestimmten Geschäftskreis bürgerlichrechtlicher Mittel zu bedienen und sich insoweit auf den Boden des bürgerlichen Rechts zu begeben (vgl. BGHZ 6, 304, 309; 17, 317, 320), wobei es entscheidend darauf ankommt, ob der Wille der Verwaltung, die Aufgabe unter Anwendung privatrechtlicher Mittel zu erfüllen, in den Elementen der Organisation hinreichend klaren Ausdruck gefunden hat (BGHZ 20, 102, 104). Der Umstand, daß die Aufgabe - wie hier die Betreuung der Privatwaldbesitzer - vom öffentlichen Recht her bestimmt und gegeben ist, schließt also ihre Erfüllung mit den Mitteln des bürgerlichen Rechts nicht aus. Es wäre denkbar, daß die Klägerin die von den Privatwaldbesitzern benötigten Pflanzen aus eigenen Pflanzgärten oder nach Beschaffung im eigenen Namen abgäbe; diese Lieferungen könnten - nach der rechtlichen Ausgestaltung im einzelnen - bürgerlichrechtliche Kaufverträge sein, ohne daß sich aus dem öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnis, das Anlaß zu der Lieferung war, Bedenken gegen deren Rechtswirksamkeit herleiten ließen. Hier ging die Verwaltung einen anderen Weg, indem sie sich auf die "Vermittlung" des Abschlusses von Kaufverträgen zwischen den Privatwaldbesitzern und den Baumschulen beschränkte, also Sammelbestellungen zur unmittelbaren Belieferung an die Baumschulen weitergab. Sie handelte damit ähnlich wie ein Makler (§ 652 BGB), der ebenfalls zwei Parteien zum unmittelbaren Abschluß eines Vertrages zusammenführt, wobei sein Rechtsverhältnis zu jeder der beiden Seiten durchaus verschieden gestaltet sein kann; er kann z. B. der unparteiische Vermittler zwischen beiden Teilen oder ausschließlich der Vertrauensmann der einen Seite sein (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 654 Anm. 2). Die Rechtsbeziehung der Klägerin zu einem Baumschulenbesitzer, der sich um Berücksichtigung bei Sammelbestellungen bemühte, kann daher als eine bürgerlich-rechtliche angesehen werden, wenn auch das Betreuungsverhältnis der Klägerin zu den Privatwaldbesitzern, um deren Belieferung es geht, öffentlich-

rechtlich ist. Wenn sich die Klägerin für die Vermittlung dieser Geschäfte von Pflanzenbetrieben eine Provision versprechen ließ, so vereinbarte sie damit, mag sie dies auch im Zuge der Erfüllung einer öffentlich-rechtlich zu bewertenden Betreuungsaufgabe tun, nicht anders als eine Privatperson eine Leistung, die ihr nach einer privatrechtlichen Regelung zukommen soll (vgl. BGH, Urteil vom 21. November 1957 - III ZR 250/55 -), nicht aber wollte sie eine - öffentlich-rechtliche - Gebühr erheben. Aus der Art und Weise, wie das Provisionsversprechen zustandegekommen ist (vgl. BGH, Urteil vom 8. November 1956 - III ZR 159/55 -), läßt sich nichts dafür entnehmen, daß die Klägerin, was ihr Provisionsbegehren anlangt, hoheitlich, mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, auftreten wollte.

4. Der Beklagte bestreitet den Abschluß einer Vereinbarung nicht; er beruft sich zu Unrecht auf deren Nichtigkeit.

Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts besteht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Zwar kann sich die öffentliche Hand den Bindungen, denen eine rechtsstaatliche Verwaltung unterliegt, auch insoweit nicht entziehen, als sie auf privatrechtlichem Gebiet tätig wird; jedoch ist eine Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze nicht ersichtlich. Die Mitberücksichtigung fiskalischer Belange beim Verwaltungshandeln ist nicht schlechthin unzulässig (vgl. BGHZ 29, 33; Urteil vom 22. Juni 1961 - III ZR 93/60 -); der Gedanke an eine Interessenkollision zwischen öffentlichem und privatem Interesse oder an eine unzulässige Koppelung einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit wirtschaftlichen Gegenleistungen greift hier nicht durch. Die Klägerin wendet hier Arbeit, Zeit und Kosten ihrer Organisation in einer Weise auf, die den Forstpflanzenbetrieben und Baumschulen, die sich um Berücksichtigung bemühen, einen unmittelbaren Vorteil bringt, obwohl sie einen Anspruch hierauf nicht haben. Wenn die Klägerin sich hierfür

eine Provision ausbedingt, so nutzt sie nicht - wie das Berufungsgericht meint - die Lage unzulässig zur Erzielung von Gewinnen aus; es geht ihr, wie der verhältnismäßig geringe Betrag beweist, den sie für die Vermittlung als Provision verlangt, nicht darum, einen Überschuß oder Gewinn herauszuwirtschaften, sondern sie will im bestimmten Ausmaß ihre mit der Vermittlungstätigkeit im ganzen wie mit der Vermittlung eines einzelnen Geschäftes verbundenen Unkosten mindern. Nach der Richtung, daß die Klägerin über ihre Provision die Interessen der Waldbesitzer irgendwie vernachlässigt hätte, besteht kein Anhalt. Dem Provisionsverlangen der Klägerin steht eine gesetzliche Regelung nicht entgegen. Die oben bereits wiedergegebenen Vorschriften in § 21 LWKammerG und § 26 der 1. DVO-WaldSchG betreffend die Gebührenregelung können auf die zusätzlich übernommene privatrechtliche Vermittlungstätigkeit, insbesondere auf das Verhältnis der Klägerin zu den Baumschulen, nicht bezogen werden.

Die Ausbedingung einer Provision liegt demnach, anders als das Berufungsgericht meint, nicht außerhalb der der Klägerin durch die Rechtsordnung eröffneten Möglichkeiten, noch widerspricht sie einem sonstigen gesetzlichen Verbot mit der Folge, daß die Provisionsabrede als nichtig anzusehen wäre. Ebenso wenig ist dem Berufungsgericht zuzugeben, daß die Klägerin den Beklagten mit der Ausbedingung der Provision ausgenutzt habe. Soweit der Beklagte sich darauf beruft, daß die Klägerin eine tatsächliche Monopolstellung unzulässig ausgenutzt habe, mag dahinstehen, ob der Beklagte überhaupt in tatsächlicher Hinsicht ausreichendes für das Vorliegen einer Monopolstellung der Klägerin behauptet hat, da sein eigener Vortrag ergibt, daß er die Möglichkeit hatte, mit Privatwaldbesitzern unmittelbar abzuschließen. Jedenfalls spricht gegen eine Ausnutzung oder ein sonstiges sittenwidriges oder unlauteres Verhalten nicht nur die verhältnismäßige Geringfügigkeit des Entgelts, das praktisch nur einen Unko-

stenbeitrag bedeutet, sondern auch die Überlegung, daß die Vermittlungstätigkeit der Beklagten dazu angetan war, den Forstpflanzenbetrieben und Baumschulen nicht unerhebliche Vorteile zumindest nach der Richtung zu bringen, daß sie sich nicht selbst unter Aufwendung von Kosten um die Hereinbringung von Aufträgen bemühen mußten.

Danach ist der Klageanspruch begründet.

5. Der Feststellungsantrag der Widerklage erweist sich als unbegründet, ohne daß es der Erörterung bedürfte, ob insoweit ein ausreichender Tatsachenvortrag vorliegt. Die Provisionsforderung der Klägerin war vereinbart und berechtigt; der Beklagte hatte zunächst die angemahnte Zahlung versprochen, sie dann aber abgelehnt und war vertragsuntreu geworden. Damit ergab sich hinreichender Grund für die Annahme, daß sich in weiterer geschäftlicher Verbindung mit dem Beklagten Schwierigkeiten ergeben würden. Wenn die Klägerin ihre Forstämter hiervon verständigte, was im übrigen weder tatsächlich festgestellt noch unstreitig ist, so ließ sie sich nicht - wie das Berufungsgericht angenommen hat - von sachfremden Erwägungen leiten, sondern sie gab gerade Erwägungen Raum, die für ihre bürgerlich-rechtliche Beziehung zu dem Beklagten maßgebend und bestimmend sein mußten. Der Beklagte hatte ebensowenig wie ein anderer Baumschulenbesitzer schlechthin ein Recht darauf, bei der Vermittlung der Aufträge berücksichtigt zu werden, und es ist zumindest verständlich, wenn die Klägerin hierbei den Forstpflanzenbetrieben den Vorzug gab, die den von ihr verlangten geringen Unkostenbeitrag zu entrichten willens und bereit waren, sich an getroffene Vereinbarungen zu halten.

Hiernach fehlt es an einem pflichtwidrigen Verhalten der Klägerin, das allein einen Schadensersatzanspruch des Beklagten auslösen könnte.

6. Es ist daher unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils die vom Landgericht gemäß der Klage ausgesprochene Verurteilung des Beklagten durch entsprechende Zurückweisung der Berufung wiederherzustellen und ferner auch zur Widerklage die Berufung des Beklagten nicht nur in dem vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Umfang, sondern im vollen Umfang zurückzuweisen, also auch, soweit der Beklagte mit ihr weitergehende Anträge als im ersten Rechtszug verfolgt hat, und unter gleichzeitiger Abweisung der Widerklage zur Gänze.

Da der Beklagte im vollen Umfang unterlegen ist, muß er gemäß dem Grundsatz des § 91 ZPO die Kosten der beiden ersten Rechtszüge tragen. Die Teilung der Kosten des Revisionsrechtszuges ergibt sich unter Berücksichtigung des § 97 Abs. 3 ZPO aus der Erwägung, daß die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes nur hinsichtlich des mit 200 LM bewerteten Feststellungsanspruchs der Widerklage, den das Berufungsgericht gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG für berechtigt befunden hatte, zulässig war (§ 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO mit § 71 Abs. 2 GVG), hinsichtlich des Zahlungsanspruchs der Klage aber vom Berufungsgericht zugelassen war, und insoweit der Beklagte gemäß § 91 ZPO die Kosten zu tragen hat.

Dr. Pagendarm Dr. Beyer Gähtgens

Keßler Dr. Reinhardt